

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 12. FEB. 2013

Herrn Stadtrat
Jens Baur

Anzahl der Versammlungen am 13. Februar
mAF0337/13

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 28. Februar 2013 beantworte ich im Nachgang wie folgt:

„Im Zusammenhang mit einem Trauermarsch für die Opfer der alliierten Bombenangriffe auf Dresden vom 13. bis 15. Februar 1945 kam es sowohl am Lenneplatz, als auch am Hauptbahnhof zu Blockierungen der Anreisewege zum Versammlungsort durch linke Gegendemonstranten. Diese Blockierungen hatten durch mitgeführte Transparente, Megaphone, Fahrzeuge und Lautsprecheranlagen einen eindeutigen Kundgebungscharakter.

1. Wie viele Anmeldungen für Versammlungen lagen der Versammlungsbehörde der Stadt Dresden vor dem 13. Februar vor und von wem kamen diese?“

Im Ordnungsamt sind bis zum 13. Februar 2013 neun Anmeldungen für Versammlungen eingegangen. Die Versammlungen wurden durch nachfolgende Veranstalter angezeigt:

1	Bündnis 90/Die Grünen
2	Gedenken zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V.
3	Privatperson
4	Privatperson
5	Sachsen-Marathon e. V.
6	Privatperson
7	Schülerrat Gymnasium Dresden - Plauen
8	Bündnis „Nazifrei! - Dresden stellt sich quer“
9	Bündnis „Nazifrei! - Dresden stellt sich quer“

„2. Wie viele Spontanversammlungen wurden in den Abendstunden des 13. Februar angezeigt und von wem?“

Spontanversammlungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht angezeigt werden. Dies ergibt sich aus § 14 Abs 4. des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG).

„3. Wie bewertet die Stadt Dresden versammlungsrechtlich diese Spontanversammlungen mit dem Ziel der Blockierung der anreisenden Teilnehmer zum Versammlungsort des Trauermarsches unter dem Gesichtspunkt, dass diese aufgrund der mitgeführten Kundgebungsmittel und des nicht gegebenen aktuellen Anlasses keinen spontanen Charakter hatten?“

Die Stadt wertet sie als Versammlungen, bei welcher Kundgebungsmittel aus vorangegangenen Versammlungen mitgeführt wurden.

„4. Inwiefern ist die Stadt Dresden aufgrund dieser offensichtlichen Verstöße gegen das Versammlungsrecht bisher tätig geworden, beispielsweise durch Anzeigen gegen die festgestellten Versammlungsleiter der Blockadeversammlungen?“

Der Landeshauptstadt Dresden liegen bislang keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor. Für Fragen zur Strafverfolgung ist die Landeshauptstadt Dresden nicht der richtige Adressat.

„5. Abschließend möchte ich wissen, von wie vielen Blockierern die Personalien festgestellt worden sind.“

Weitergehende Fragen sind an die Strafverfolgungsbehörden zu stellen.

- Nachfrage: „Es sei trotzdem interessant, also Spontanversammlungen können ja aus einem aktuellen Anlass ohne Mitführung von Kundgebungsmittel durchgeführt werden und müssen auch mit dem Versammlungsleiter angezeigt werden. Sie haben da ein sehr eigenartiges Rechtsverständnis. Wundert mich aber jetzt wenig. Interessant ist trotzdem das ja nun erklärtermaßen die Blockaden die da stattgefunden haben rechtswidrig sind und Sie teilen uns also hiermit mit, dass keine einzige Anzeige erstattet worden ist. Und das keine einzige Personalie von einem einzigen Blockierer aufgenommen worden ist. Habe ich das richtig verstanden?“

Die Verfolgung von Straftaten ist nicht Aufgabe der kommunalen Ordnungsbehörden. Auf die Ausführung zur Strafverfolgung in der vorhergehenden Frage wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz


Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister